

Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 13. 10. 1977

Urteil im Namen des Volkes
In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn N.[. . .] O.[. . .]

Kläger [. . .]

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungspräsidenten Arnsberg [. . .] Beklagter

hat der VI. Senat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht *Quabeck*, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. *Stein*, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. *Brockhaus*, den ehrenamtlichen Richter *Hamels*, Kriminalhauptkommissar a. D., den ehrenamtlichen Richter *Ufermann*, Elektrofachtechniker, auf die Berufung des Klägers gegen das ihm am 1. Dezember 1975 zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen vom 13. November 1975

für Recht erkannt:

Die Berufung wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen. [. . .]

Tatbestand:

[. . .] Mit Formularantrag vom 31. August 1973 bewarb der Kläger sich um Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule. Dabei teilte er mit, daß gegen ihn unter dem Aktenzeichen 16 Ms 2/71 StA Bochum ein Strafverfahren wegen Veröffentlichungen in zwei Nummern der Bochumer Studentenzeitung zu der Entführung und Erschießung des deutschen Botschafters in Guatemala, Graf Spreti, laufe. Aufgrund dieser Mitteilung und der Erklärung des Klägers in der Hauptverhandlung vor der II. großen Strafkammer des Landgerichts Bochum – 16 Ms 2/71 am 20. September 1973 wurde von der zunächst beabsichtigten Einstellung des Klägers abgesehen. [. . .]

Am 14. Dezember 1973 wurde der Kläger bei dem Regierungspräsidenten Arnsberg zu den Zweifeln an seiner Einstellung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung gehört. Dabei räumte er unter anderem ein, sich dem Gedankengut des Marxismus-Leninismus verbunden zu fühlen. Im Januar 1974 ging dem Regierungspräsidenten Arnsberg das von dem Kläger mit der Revision angefochtene Urteil des Landgerichtes Bochum vom 20./24. September 1973 – Ms 2/71 – zu, durch das unter anderem der Kläger wegen öffentlicher Billigung eines Totschlags (§§ 140, 138 StGB) zu einer Geldstrafe von 1500,- DM verurteilt worden ist. Durch Bescheid vom 31. Januar 1974 teilte der Regierungspräsident Arnsberg dem Kläger daraufhin mit, über seine Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen könne er erst nach rechtskräftigem Abschluß des Strafverfahrens entscheiden. [. . .]

Den hiergegen gerichteten Widerspruch des Klägers wies der Regierungspräsident Arnsberg durch Bescheid vom 7. März 1974 zurück.

Der Kläger erhob daraufhin die vorliegende Klage. Während des Verfahrens wurde die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Bochum vom 20./24. September 1973 – 16 Ms 2/71 – durch Beschluß des Oberlandesgerichtes Hamm vom 29. April 1974 – 3 Ss 182/74 – als unbegründet verworfen. Die Verfassungsbe-

schwerde des Klägers wurde von dem Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot (Beschluß vom 3. Juli 1974 – 1 BvR 198/74 –).

Unter dem 2. August 1974 teilte der Regierungspräsident dem Kläger unter Hinweis auf den Beschluß des Oberlandesgerichtes Hamm vom 29. April 1974 im Einverständnis mit dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit, daß von seiner Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule abgesehen werde, weil nach den vorliegenden Erkenntnissen erwiesen sei, daß er nicht die Voraussetzungen der §§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und 7 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) erfülle. [. . .]

Zur Begründung seiner nunmehr gegen den Bescheid vom 2. August 1974 gerichteten Klage hat der Kläger im wesentlichen vorgetragen: Die Ablehnung, ihn in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an der Grund- und Hauptschule aufzunehmen, verletze ihn in seinem Grundrecht aus Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG). [. . .]

Einer formell oder materiell verfassungswidrigen Partei oder Vereinigung gehöre er nicht als Mitglied an. Da der seiner strafgerichtlichen Verurteilung zugrunde liegende Vorgang bereits mehr als vier Jahre zurückliege, könne er Zweifel an seiner Verfassungstreue nicht begründen. Wenn er sich bei der Anhörung durch den Regierungspräsidenten Arnsberg am 14. Dezember 1973 als Marxist-Leninist bezeichnet habe, so rechtfertige auch dies keine Zweifel an seiner Verfassungstreue. Politisch sei er seit seiner Übersiedelung nach Essen nicht mehr in Erscheinung getreten, allenfalls innerhalb der GEW. Einzige Ausnahme sei seine Mitwirkung an dem »Ruhr-Park-info« vom April 1972. Für das »Ruhr-Park-info« sei er lediglich redaktionell tätig gewesen. Er habe die Artikel nicht geschrieben, sondern hin und wieder stilistisch überarbeitet. Seit Anfang 1974 widme er sich der Sozialjugendarbeit.

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 2. August 1974 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihn als Lehramtsanwärter für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule einzustellen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat einen Hefter mit ihm von dem Innenminister mit Erlaß vom 6. Juni 1974 mitgeteilten weiteren Erkenntnissen über die redaktionelle Tätigkeit des Klägers betreffend das Blatt »Ruhr-Park-info« vorgelegt und im übrigen zur Begründung seines Antrags im wesentlichen ausgeführt: Der Kläger habe keinen Anspruch auf Einstellung als Lehramtsanwärter. Seine charakterliche Eignung sei in hohem Maße zweifelhaft. Das ergebe sich aus der Vorstrafe und aus den über den Kläger vorliegenden Erkenntnissen. Die Zweifel an der Verfassungstreue des Klägers seien weder durch seine Anhörung am 14. Dezember 1973 noch durch seine Ausführungen in der Hauptverhandlung der zweiten großen Strafkammer des Landgerichtes Bochum am 20. September 1973 ausgeräumt worden. Bei dieser Sachlage könne der Kläger auch aus Artikel 12 GG einen Anspruch auf Einstellung nicht herleiten. Dabei falle besonders ins Gewicht, daß Lehramtsanwärter bereits selbständigen Unterricht erteilen müßten und nicht sichergestellt werden könne, daß dieser Unterricht stets in Anwesenheit eines Ausbilders vonstatten gehe. Es könne keine Verpflichtung bestehen, den Kläger, der sich selbst als Marxist-Leninist bezeichne, zunächst einzustellen und abzuwarten, wie er sich im Unterricht verhalte.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage durch das angefochtene Urteil, auf das wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, im wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, der Beklagte sei mit Recht der Ansicht, daß der Kläger die in § 6 Abs.

1 Nr. 2 LBG verlangt Gewähr, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintrete, nicht biete. [. . .]

Der Kläger beantragt, das angefochtene Urteil zu ändern und nach seinem im ersten Rechtszug gestellten Antrag zu erkennen.

Der Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen. [. . .]

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. [. . .]

Ebenso wie bei der Entscheidung des Dienstherrn über die sonstige Eignung oder Befähigung oder fachliche Leistung eines Bewerbers für den öffentlichen Dienst handelt es sich bei der Frage, ob der Bewerber die geforderte Gewähr bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten, um ein prognostisches Urteil über die Persönlichkeit des Bewerbers, dem eine Vielzahl von Elementen und deren Bewertung durch die Einstellungsbehörde zugrunde liegt. Für dieses prognostische Urteil steht der Einstellungsbehörde ein Beurteilungsspielraum zu, der nur eine eingeschränkte, verwaltungsgerichtliche Nachprüfung zuläßt (vgl. BVerfGE 39, 334 ff., 353 f. . . .). [. . .]

Bereits der der Verurteilung des Klägers wegen öffentlicher Billigung eines Totschlags zugrunde liegende Sachverhalt läßt eine Einstellung des Klägers erkennbar werden, die Zweifel an seiner Verfassungstreue rechtfertigt. Die Billigung eines Totschlags ist – gleichgültig von wem aufgrund welcher Motive er verübt worden ist – mit dem in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verfassungsrechtlich verankerten Recht eines jeden auf Leben und körperliche Unversehrtheit, einem der tragenden Grundrechte unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung, unvereinbar. Hierzu bedarf es keiner weiteren Ausführungen. Der Kläger hat auch weder die Hauptverhandlung vor dem weiteren Schöffengericht Bochum am 18. Mai 1972 noch die Hauptverhandlung vor der II. großen Strafkammer des Landgerichtes Bochum am 20. September 1973 dazu genutzt, sich wenigstens nachträglich von der ihm zur Last gelegten Tat deutlich zu distanzieren; er hat vielmehr sein früheres Verhalten zu rechtfertigen versucht und damit zu erkennen gegeben, daß er sich nicht etwa in der Zwischenzeit von seinen früheren Einstellungen und den von ihm verfolgten Zielen abgewandt hat. (BVerwGE 47, 330, 337 f.).

Die hiernach zu Recht bestehenden Zweifel des Regierungspräsidenten Arnsberg an der erforderlichen verfassungsmäßigen Einstellung des Klägers wurden durch die von dem Innenminister durch Fernschreiben vom 29. November 1973 übermittelten weiteren den Kläger betreffenden Erkenntnisse verstärkt. Bei der daraufhin am 14. Dezember 1973 von dem Regierungspräsidenten Arnsberg durchgeführten Anhörung des Klägers konnten die bestehenden Zweifel nicht ausgeräumt werden. Unabhängig von der Frage der Zugehörigkeit des Klägers zu verfassungsfeindlichen Organisationen war allein die Tatsache, daß der Kläger eingeräumt hat, er fühle sich dem Gedankengut des Marxismus-Leninismus verbunden, geeignet, die bestehenden Zweifel daran, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintrete, zu bestätigen. Bezeichnet sich ein Beamtenbewerber selbst als »Marxist-Leninist«, so bekennt er sich damit zu den Lehren von Marx und Lenin, die mit unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar sind. (Vgl. Urteil des Senats v. 17. 3. 1976.)

Ob der Kläger darüber hinaus auch Mitglied einer Organisation ist, die das Ziel hat, die Lehren von Marx und Lenin zu verwirklichen, ist ohne entscheidende Bedeutung. [. . .]

Entgegen der Ansicht des Klägers kann ferner auch die Tatsache, daß die seiner strafgerichtlichen Verurteilung wegen öffentlicher Billigung eines Totschlags zugrunde liegenden Veröffentlichungen in der Bochumer Studentenzeitung bereits mehr als sieben Jahre zurückliegen, seinem Begehren nicht zum Erfolg zu verhelfen.

[. . .]

Es sind keine Anhaltspunkte dafür sichtbar geworden, daß der Kläger sich zuverlässig erkennbar von seinen früheren Ansichten und Zielen abgewandt hat. Davon abgesehen kommt es entscheidend auf die Eignungsmerkmale an, die zur Zeit der Entscheidung des Dienstherrn über die Bewerbung bestehen. (Vgl. BVerwG, Urteil vom 6. Februar 1975, a. a. O., S. 339 f.) [. . .]

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen von § 132 Abs. 2 VwGO und von § 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes nicht gegeben sind. [Az.: VI A 91/76; K 1188/74 Gelsenkirchen]

Anmerkung zu den vier vorstehenden Entscheidungen

Zu kommentieren sind drei Entscheidungen aus Bayern, die zu rechtsstaatlichen Hoffnungen Anlaß geben, und eine aus Preußen, die Illusionen über das Ausmaß rechtlich gesicherter »Freiheitlichkeit« in der »streitbaren« Republik vorbeugen soll.¹ Die Auswahl ist weder repräsentativ noch wurde sie in polemischer Absicht vorgenommen. Immerhin mag das Ergebnis der ebenso landläufigen wie einfältigen Regionalisierung politischer Freiheit nach A- und B-Ländern entgegenwirken. »Es gibt noch Richter in Bayern«, merkte die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft mit Erleichterung an.² Wer die Verwaltungspraxis und die Argumentationsfiguren freistaatlicher Einstellungsbehörden studiert, wird zugeben, daß man hier besonders dringend einer Justiz bedarf, die den gesetzlich zuständigen oder selbsterklärten Verfassungsschutzagenturen rechtsstaatliche Lichter aufsteckt.

Trotz der prozessualen Unterschiede³ bietet sich ein Vergleich der vier Entscheidungen an: In allen war die politische Treuepflicht von Bewerbern oder Angehörigen des öffentlichen Dienstes, genauer: des Volksschullehreramtes, der Bezugspunkt richterlicher Wahrheitsfindung. Alle Kläger bzw. Antragsteller waren gewerkschaftlich orientiert oder organisiert (GEW und IG Metall), darüber hinaus aber keine Mitglieder einer sich als kommunistisch oder sozialistisch verstehenden Organisation. Außerdem hatten die Gerichte jeweils eine im weitesten Sinne »linke« hochschulpolitische Vergangenheit zu würdigen, an der die Schulaufsichtsbehörden aufgrund verfassungsschützerischer Amtshilfe Anstoß genommen hatten. Bei ihren Verdächtigungen haben Regierung und Verwaltung auch das Absurde nicht gemieden: das unterlassene morgendliche Schulgebet, eine Reise nach Gera zur Friedrich-

¹ Wer sich der traditionellen preußischen Ausdeutung der politischen Treuepflicht vergewissern möchte, sei auf die Rechtsprechung des preußischen OVG verwiesen, insbesondere OVG 77, 493; 78, 445, die auch das BVerfG in seinem »Radikalen«-Beschluss rezipiert – BVerfGE 39, 334 ff./362 ff.

² Die Demokratische Schule, 5/1977, S. 2.

³ Vergleicht man die methodische und hermeneutische Sorgfalt, mit der das VG Augsburg im Verfahren nach § 123 VerGO vorgegangen ist, mit dem saloppen Berufungsurteil des OVG Münster, dann kann man nicht behaupten, der Rechtsstreit sei im ersten Fall summarisch, im zweiten Fall gründlich entschieden worden.